

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

293

1976

Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1976

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 76	Siebente Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (7. ADR-AusnahmeV)	293
23. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über die Lauter	302
3. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	304
5. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle	304

**Siebente Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(7. ADR-AusnahmeV)**

Vom 17. Februar 1976

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 64 bis 74 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 6. ADR-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1357), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 1, 6, 14, 19, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 41, 49, 51, 52, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1**Vereinbarungen Nr. 64 bis 74 (§ 1)****Vereinbarung Nr. 64**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2521 des ADR dürfen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit höchstens 60 % Wasserstoffperoxid der Rn 2501 Ziffer 41 a) und b) auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l, ohne Schutzbhälter, unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 54, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) nachgewiesen sein. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch das Kennzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, eine Registriernummer, sowie Monat und Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein.
2. In bezug auf Verschluß und Füllungsgrad der Gefäße sind die Vorschriften in Rn 2521 Abs. 3 des ADR zu beachten.
3. Vor der Verladung dieser Verpackungen muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Öl oder Fett verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände — wie Reste von Verpackungsmaterial — sind vollständig zu entfernen. Die Vorschriften in Rn 51414 des ADR sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 64).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 65

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt wurden, unter den in Abschnitt A bis C festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat der Rn 2401 Ziffer 21 c)
 2. 2,2,4-Trimethyl-hexamethylendiisocyanat der Rn 2401 Ziffer 21 c)
 3. 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin der Rn 2501 Ziffer 35
 4. 2,2,4- und 2,4,4-Trimethyl-hexamethylendiamin der Rn 2501 Ziffer 35
- des ADR.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit den unter 1. und 2. genannten Stoffen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch am Boden mit einer Reisnigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöppelboden verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Die Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium- oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischenschicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet, wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Ver sandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei bis zu 50 °C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10601 des ADR (D 65)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 66

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2303 (3) und (4) und 2304 (1) und (2) des ADR dürfen stehend zu befördernde Blechgefäß(e) (Kannen und Hobbocks) mit Trageeinrichtung — Blechgefäß(e), die mit Rollsticken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageeinrichtung — und einem Fassungsvermögen bis zu 60 l auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von Stoffen der Klasse III a Randnummer 2301 Ziffern 1—5 mit einem Dampfdruck bei 50°C von höchstens 0,7 kg/cm² absolut verwendet werden, wenn sie den Vorschriften der Randnummer 2303 (2) und (3) sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

Prüfvorschriften

1. Dichtheitsprüfung

Je Bauart und Hersteller müssen drei Blechgefäß(e) einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäß(e) der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 1 sind die Gefäß(e) zu 95% mit Wasser von 20°C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden drei Einzelprüfungen standhalten:

- Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschluß, so muß der Aufprall um 1/4 des Deckelrandumfanges vom Verschluß entfernt liegen.
- Fall wie zu a) auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu a) um 180° gegenüberliegen muß.
- Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnahrt des Gefäßes.

Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäß(e) dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen mehr als fünf Minuten beträgt. Ist eines der drei geprüften Gefäß(e) undicht, so müssen weitere sechs Gefäß(e) der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach Nr. 1 und 2 überstehen.

Die Prüfungen nach Nr. 1 und 2 sind durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Die Prüfung nach Nr. 1 vor jeder Wiederverwendung der Gefäß(e) kann von den Versendern vorgenommen werden.

Die Gefäß(e) geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Randnummern 3503 zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 66)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 67

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 51121 des ADR darf Monochloressigsäure in einer 78%igen Lösung in Tankfahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Der Tank und seine Verschlüsse müssen den in Abschnitt I des Anhanges B.1 der Anlage B zum ADR festgelegten Vorschriften und der Rn 210 310, Abs. (1), (2) und (4) entsprechen, soweit diese sich auf Tanks des Typs C beziehen. Der bei der Prüfung anzuwendende Flüssigkeitsdruck muß 10 kg/cm² betragen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 67)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 68

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2200 und 2201 des ADR wird 2,2-Azo-bis-(2,4-Dimethylvaleronitril) als Stoff der Klasse II des ADR unter folgenden Bedingungen zur internationalen Straßenbeförderung zugelassen:

- Der Stoff muß verpackt sein in wasserdicht verschlossenen Säcken aus geeignetem Kunststoff, die in dicht verschlossene Holzfässer oder hölzerne Kisten einzusetzen sind. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.
- Die für Stoffe der Klasse II geltenden allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn 2202 sowie die Vorschriften der Rn 2213 (4) gelten entsprechend. Die Versandstücke sind mit einem Zettel nach Muster 2 C zu versehen.
- Eine Zusammenpackung ist nicht gestattet.
- Die Versandstücke dürfen nur bei ausreichender Kühlung befördert werden, wobei eine Umgebungstemperatur von +10°C nicht überschritten werden darf. Die Vorschriften in Rn 71400 Absätze 2 bis 4 ADR gelten entsprechend. Die für die Beförderung von organischen Peroxiden in Fahrzeugen mit Wärmeschutz, Kühlanlagen oder mechanischer Kühlung zu beachtenden Vorschriften der Rn 71248 des ADR gelten entsprechend.
- Auf jeder Beförderungseinheit mit mehr als 2000 kg des genannten Stoffes muß der Führer von einem Beifahrer begleitet werden. Auf einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 5000 kg des genannten Stoffes befördert werden.
- Hinsichtlich der Zusammenladeverbote sowie der Handhabung und Verstauung sind die Vorschriften in Rn 71403 und 71414 entsprechend zu beachten.
- Die Bezeichnung des Stoffes im Beförderungspapier muß lauten:
„2,2-Azo-bis-(2,4-Dimethylvaleronitril), II, ADR“
Die Stoffbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 68)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 1. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 69

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41121 des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Abschnitten A bis B festgelegten Bedingungen befördert werden:

Acrylamide-Monomere der Rn 2401 Ziffer 11 des ADR.

A. Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bau

1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen -20°C und $+50^{\circ}\text{C}$ trennbruchsicher und unempfindlich gegen Spannungsrißkorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20°C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.

1.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsüberdruck von mindestens 10 kg/cm^2 ausgelegt sein.

1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als $1,8 \text{ m}$ müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als $1,8 \text{ m}$ beträgt die Mindestwanddicke 6 mm , wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als $1,8 \text{ m}$ dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als $1,8 \text{ m}$ ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn

1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen,
2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenschicht von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die

Außenwand eine Dicke von mindestens $0,5 \text{ mm}$ haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm , wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30% besteht. Die Feststoffzwischenschicht muß bei 50% Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m^3 Nennraumgewicht.

Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenschicht ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industriennorm 53421 im Vergleich zu ermitteln.

1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

2. Ausrüstung

2.1 Die Ausrüstungssteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißer oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie die Tanks selbst.

2.2 Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohrabsätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

2.3 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.

2.4 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.

3. Prüfung

Die Tanks und ihre Ausrüstungssteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungssteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle $2\frac{1}{2}$ Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungssteile vorzunehmen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Ver sandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller oder Herstellerzeichen

Herstellungsnummer

Baujahr

Prüfdruck

Rauminhalt in Litern bei unterteilten Tanks

Rauminhalt jedes Tankabteils

Berechnungstemperatur

Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letztmaligen wiederkehrenden Prüfung

Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat,

an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb

5.1 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

5.2 Stabilität;

Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse), muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeugs betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

B. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 69)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 70

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2404 (1) c) des ADR darf Acetonitril (Stoff der Rn 2401 Ziffer 2.b) im internationalen Straßenverkehr in nur für einen einzigen Versand zu verwendenden Metallfässern (Wegverpackungen) entsprechend den Bestimmungen der Rn 2404 (1) b3. befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 70)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 71

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2131 des ADR darf Chlorpentafluoräthan ($CClF_2-CF_3$) im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

1. Die Tankcontainer müssen so gebaut und geprüft sein, daß sie den Vorschriften des Anhangs B.1 b für Stoffe der Ziffer 8 b) der Klasse 1 d entsprechen. Der Mindestprüfdruck des Tankcontainers beträgt 25 kg/cm².

2. Das Höchstgewicht des Gases je Liter Fassungsraum des Tankcontainers beträgt 1,06 kg.

3. Als Kennzeichnung des Gases kann die Bezeichnung R 115 oder eine zugelassene Handelsbezeichnung, gefolgt von der Nummer 115, benutzt werden.

4. In dem Beförderungspapier müssen die Güter als „Chlorpentafluoräthan“ oder in der in Ziffer 8 b) zugelassenen Art bezeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 und 10602 des ADR (D 71)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 72

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 2429 (2) des ADR darf das pulverförmige SchädlingsbekämpfungsmitTEL „Thiodan 35“ der Rn 2401 Ziffer 83 des ADR unter folgenden Bedingungen auch in freitragenden Säcken aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

1. Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfstelle unterzogen worden ist.

2. Bedingungen für die Baumusterprüfung:

2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen. Die Aufprallfläche muß eine waagerechte Betonplatte sein. Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.

2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

— Hersteller des Sackes

— Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicke, Gewichte usw.)

— Fertigungsverfahren

— zugelassene Füllgüter

— Prüfergebnis

— Kennzeichnung

— die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

2.3 Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, sowie durch die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/76654/6/72).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 72)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 73

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2702 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Als Stoffe der Gruppe A

1. 1,1-Di-(tert.butylperoxy)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
 - 1.1 Mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
 - 1.2 mit mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen
2. Tert.Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat, technisch rein
3. Acethylacetperoxyd (3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan 1,2 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
4. 2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen
5. 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-cyclo-1,2,4,5-tetraoxanonan
 - 5.1 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
 - 5.2 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen
6. 3-tert-Butylperoxy-3-Phenylphtalid, technisch rein.

II. Als Stoffe der Gruppe E

1. Acetylhexansulfonylperoxyd mit maximal 82 % Acetylhexansulfonylperoxyd und Wasser.
2. Cyclohexylperoxydepercarbonat
 - 2.1 technisch rein
 - 2.2 mit mindestens 10 % Wasser
3. Bis-(4-tert.butylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein
4. Dicetylperoxydicarbonat, technisch rein.
- 5.1 Di-n-butyl-peroxycarbonat in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
- 5.2 Di-sec-butylperoxydicarbonat mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
6. Tert-butylperneodecanoat, technisch rein.

III. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn 2702 und 2703 des ADR wie folgt zu verpacken:

1. Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
2. Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
3. Die Innenverpackungen für Stoffe unter 1.4 und 1.5 dürfen höchstens 25 kg der Stoffe enthalten.
4. Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg wiegen.
5. Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

IV. 1. Die Stoffe der Ziffern II.2.2, II.3 und II.4 müssen in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten. Für den Stoff der Ziffer II.2.2 beträgt die Höchstmenge 25 kg.

2. Die Stoffe der Ziffern II.1 und II.2.1 müssen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 24 kg dieser Stoffe enthalten.
3. Die Stoffe der Ziffern II.5 und II.6 müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten.
4. Die Gefäße mit Stoffen der Gruppe E dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — namentlich bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Hinausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.
5. Gefäße mit flüssigen Stoffen der Gruppe E dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein, bezogen auf das Volumen der Stoffe bei den unter X. genannten Temperaturen.

V. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn 2712 des ADR entsprechend.

VI. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn 2713 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit Stoffen der Gruppe E (Ziffer II.1 und II.2.1) mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.

VII. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter I. und II. angegebenen Benennungen, sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:

„VII, ADR“
zu ergänzen.

VIII. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die vorgenannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

IX. Die Vorschriften der Rn 10171 (2) sind bei den unter II. genannten Stoffen anzuwenden, wenn deren Mengen die nachfolgend angegebenen Gewichte überschreiten:

Stoffe der Ziffern II.1. und II.2.1 = 100 kg
Stoffe der Ziffern II.2.2, II.3, II.4 und II.5 = 1 000 kg
Stoffe der Ziffer II.6 = 4 000 kg

X. Die unter II. genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:

Stoffe der Ziffer II.1	Höchsttemperatur — 10 °C
Stoffe der Ziffer II.2.1	
und 2.2	Höchsttemperatur + 5 °C
Stoffe der Ziffer II.3	Höchsttemperatur + 30 °C
Stoffe der Ziffer II.4	Höchsttemperatur + 25 °C
Stoffe der Ziffer II.5	Höchsttemperatur — 10 °C
Stoffe der Ziffer II.6	Höchsttemperatur ± 0 °C

XI. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer II. nicht mehr befördert werden als

Stoffe unter II.1 und II.2.1	=	1 200 kg
Stoffe unter II.2.2, II.3, II.4 und II.5	=	5 000 kg
Stoffe unter II.6	=	10 000 kg

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 73).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 74

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 des ADR darf 2,5-Dimethyl-2,5-di(t-Butylperoxy)Hexan-3, technisch rein, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Das Peroxid ist gemäß Rn 2704 (1) b) des ADR zu verpacken.

2. Die Vorschriften in Rn 2702 und 2712 des ADR gelten entsprechend.

3. Jedes Versandstück ist mit 2 Zetteln nach Muster 3 und zusätzlich mit einem 1 Zettel nach Muster 1 des Anhangs A 9 des ADR zu versehen. Für das Anbringen der Zettel nach Muster 3 auf dem Versandstück gilt Rn 3901 (2) des ADR entsprechend.

4. Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten:

„2,5-Dimethyl-2,5-di(t-Butylperoxy)Hexan-3, technisch rein, VII, ADR.“

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 74).“

5. Es sind ferner die für organische Peroxide der Gruppe A geltenden Vorschriften der Anlage B des ADR entsprechend zu beachten.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1978.

Anlage 2**Anderungen der Vereinbarungen****Nr. 1, 6, 14, 19, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 41, 49, 51, 52, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 (§ 2)**

- | | |
|---|--|
| <p>1. In der Vereinbarung Nr. 1 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) dem Vereinigten Königreich, Italien sowie Frankreich,
 b) Belgien bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften für Tankfahrzeuge innerhalb des ADR, solange nichts anderes vereinbart wird.“</p> <p>2. In der Vereinbarung Nr. 6 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Italien,
 b) den Niederlanden,
 c) dem Vereinigten Königreich und Luxemburg für vorhandene Tankfahrzeuge sowie
 d) Belgien bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften für Tankfahrzeuge innerhalb des ADR, solange nichts anderes vereinbart wird.“</p> <p>3. In der Vereinbarung Nr. 14 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Belgien.“</p> <p>4. In der Vereinbarung Nr. 19 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Luxemburg bis zum 31. Juli 1980,
 b) Frankreich bis zum 31. Juli 1980 sowie
 c) der Schweiz bis zum 31. März 1976.“</p> <p>5. In der Vereinbarung Nr. 25 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.“</p> <p>6. In der Vereinbarung Nr. 27 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, Schweden sowie Italien bis zum 31. Dezember 1978.“</p> <p>7. In der Vereinbarung Nr. 28 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.“</p> <p>8. In der Vereinbarung Nr. 29 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Belgien sowie
 b) Frankreich mit der Besonderheit, daß die maximale Umgebungstemperatur nach Absatz 1 höchstens + 15 °C betragen darf.“</p> | <p>9. In der Vereinbarung Nr. 31 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Belgien bis zum 31. Juli 1980 sowie
 b) der Schweiz bis zum 31. März 1976.“</p> <p>10. In der Vereinbarung Nr. 32 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Juli 1980.“</p> <p>11. In der Vereinbarung Nr. 33 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Juli 1980.“</p> <p>12. In der Vereinbarung Nr. 36 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich für vorhandene festverbundene Tanks.“</p> <p>13. In der Vereinbarung Nr. 41 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Belgien sowie
 b) der DDR, den Niederlanden und Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978.“</p> <p>14. In der Vereinbarung Nr. 49 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der DDR, Spanien, der Schweiz, Luxemburg sowie der Republik Österreich.“</p> <p>15. In der Vereinbarung Nr. 51 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie Spanien bis 31. März 1977.“</p> <p>16. In der Vereinbarung Nr. 52
 a) erhält der Absatz 4 die nachfolgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Luxemburg.“;
 b) ist folgender Absatz 5 nachzutragen:
 „(5) Diese Regelung gilt auch im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit der Besonderheit, daß die Bestimmungen nach Kap. 2 der Anlage B des ADR (Rn ... 500) bis zum 1. Juli 1976 keine Anwendung finden.“;</p> |
|---|--|

c) ist folgender Absatz 6 nachzutragen:

„(6) Diese Regelung gilt auch im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

Während einer Übergangszeit bis spätestens 31. Dezember 1978

- a) können anstelle der in Rn 10500 (1) bis (5) vorgesehenen orangefarbenen Tafeln auch solche verwendet werden, die nicht rückstrahlend sind;
- b) kann bei den orangefarbenen Tafeln, die im unteren Teil mit der Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes versehen sind, darauf verzichtet werden, im oberen Teil die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr anzubringen.“

17. In der Vereinbarung Nr. 54 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1977 sowie
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1976.“

18. In der Vereinbarung Nr. 55 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sowie den Niederlanden bis 31. Dezember 1978.“

19. In der Vereinbarung Nr. 58 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, der Schweiz, der DDR, der Republik Österreich, Spanien sowie den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.“

20. In der Vereinbarung Nr. 59 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Frankreich sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978.“

21. In der Vereinbarung Nr. 60 erhalten die Ziffern I.1. sowie I.3. im Absatz 1 folgende Fassung:

- a) „I.1. 1,1-Di-(tert.)Butylperoxy (-3,3,5-Trimethylcyclohexan) mit
 - 1.1 mindestens 45 % Phlegmatisierungsmitteln,
 - 1.2 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen“;
- b) „I.3. 3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.“

22. In der Vereinbarung Nr. 61 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Schweden sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

23. In der Vereinbarung Nr. 62

- a) ist im Abschnitt D nach „ADR“ nachzutragen: „(D 62)“;
- b) erhält der Absatz E folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Schweden sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978.“

24. In der Vereinbarung Nr. 63 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Schweden sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1978.“

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den Bau einer Straßenbrücke über die Lauter**

Vom 23. Januar 1976

In Paris wurde am 7. Mai 1975 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Bau einer Straßenbrücke über die Lauter unterzeichnet.

Die in Artikel 14 des Abkommens vorgesehene Mitteilung ist der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 12. Dezember 1975 zugegangen; das Abkommen ist somit am

12. Januar 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
betreffend den Bau einer Straßenbrücke über die Lauter**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und**

**die Regierung der Französischen Republik —
in dem Wunsch, die Straßenverbindungen zwischen beider
Staaten zu verbessern, —
sind wie folgt übereingekommen:**

Artikel 1

Zwischen Lauterburg und Scheibenhardt wird eine Straßenbrücke über die Lauter gebaut, und zwar an einem Punkt, der in der Nähe des Kilometerpunktes 9,900 K dieses Flusses nach der französischen Kilometrierung gelegen ist.

Artikel 2

(1) Der Bau der Brücke wird entsprechend den nachfolgenden Artikeln als gemeinsame Maßnahme der beiden Regierungen durchgeführt. Dazu gehören die Errichtung des Brückenbauwerks samt Widerlagern und Flügelmauern und alle dazu erforderlichen Nebenleistungen, einschließlich der durch den Brückenbau bedingten Arbeiten am Flussbett.

(2) Die Errichtung der Rampen und die Anbindung der Brücke an die Straßen obliegen jeder Regierung auf ihrem Gebiet.

Artikel 3

Die Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden von den beiden Regierungen je zur Hälfte getragen. Der Bauherr teilt der zuständigen deutschen Verwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des von ihm für die Bauarbeiten verauslagten Betrag mit. Er stellt ihr den auf sie entfallenden Kostenanteil in Rechnung. Es ist der Umrechnungskurs des Tages anzuwenden, an dem der deutschen Verwaltung die Zahlungsaufstellung und die Höhe des von ihr zu zahlenden Betrags mitgeteilt werden.

Artikel 4

(1) Die französische Verwaltung übernimmt die Planung, Ausschreibung, Vertragsvergabe, Bauüberwachung und Abrechnung und wendet hierbei französisches Vertragsrecht an.

(2) Die französische Verwaltung handelt gegenüber den Unternehmern und sonstigen Vertragspartnern in eigenem Namen.

Artikel 5

(1) Es wird eine deutsch-französische technische Kommission gebildet.

(2) Den Vorsitz in der Kommission führen die Delegationsleiter abwechselnd für jeweils sechs Monate.

(3) Die Beschlüsse der Kommission werden im gegenseitigen Einvernehmen gefaßt.

Artikel 6

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung des Standorts, der Maße und der Gestaltung der Brücke,
- b) Feststellung des Umfangs der gemeinsamen Arbeiten,
- c) Prüfung des Entwurfs,
- d) Prüfung des Vergabevorschlags und insbesondere Aufstellung der Liste der zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassenen Firmen,
- e) Zustimmung zu Abschlagszahlungen,
- f) Abnahme des Bauwerks,
- g) Feststellung des Kostenteilungsbetrags.

Artikel 7

Jede Delegation der Kommission kann sich von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei die Unterlagen vorlegen lassen, die sie für notwendig erachtet, um die Beschlüsse der Kommission vorzubereiten.

Artikel 8

Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kommission wird das Bauwerk etwa folgende Gestaltung aufweisen:

lichte Weite	10 m
lichter Querschnitt	30 m ²
Höhe des Widerlagerfundaments über dem französischen Normalnull	114,18 m
Mindesthöhe des Unterzuges über dem französischen Normalnull	117,18 m

Artikel 9

Die französische Verwaltung vereinbart mit dem Bauunternehmer eine Gewährleistung, deren Dauer sich nach französischem Recht bestimmt. Sie übernimmt für die Dauer von fünf Jahren gegenüber der deutschen Verwaltung die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der endgültigen Abnahme.

Artikel 10

Jede der beiden Verwaltungen erwirbt auf eigene Kosten in ihrem Gebiet das für die Errichtung der Brücke benötigte Gelände. Sie hat außerdem dafür zu sorgen, daß ihr das für die Bauarbeiten erforderliche Gelände in ihrem Gebiet zur Verfügung steht, und die entsprechenden finanziellen Lasten zu tragen.

Artikel 11

(1) Die Notwendigkeit und der Umfang von Unterhaltungsarbeiten an den in Artikel 2 bezeichneten Bauwerken werden von der deutschen und der französischen Straßenbauverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. Die Unterhaltungsarbeiten werden von der französischen Verwaltung durchgeführt. Die Kosten tragen beide Regierungen je zur Hälfte nach Maßgabe des Artikels 3.

(2) Der Winterdienst und die laufende Reinigung der Brücke obliegen jeder Verwaltung auf ihrem Gebiet.

Artikel 12

Jeder Staat wird Eigentümer derjenigen Teile der Brücke, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Paris am 7. Mai 1975 in zwei Urkunden, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Frhr. v. Braun

Für die Regierung der Französischen Republik
Geoffroy de Courcel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 3. Februar 1976

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für die

Komoren am 9. Dezember 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2230).

Bonn, den 3. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954
auf dem Gebiet der Steuern und Zölle**

Vom 5. Februar 1976

Das Protokoll vom 2. Februar 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1871) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 6. Januar 1976

in Kraft getreten. Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist am selben Tage die Notifikation der französischen Regierung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls als letzte der in Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen zugegangen.

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.